

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Schriftmäßige Prüfung Herrn M. Zachariae Grapii, ...
Archi-Diaconi zu Rostock, gehaltenen Buß-Predigt, Von
der Versäumten Gottes-Gnade aus Rom. II. vers. I. ... II.**

Besseritz, Johann Siegmund

Leipzig, 1701

§. 12

urn:nbn:de:bsz:31-105758

in eo statu fuerit ægrotus, ut neque illi medicus potionem porrigit amaram, aut à ferro atque cauterio abstineat, & quidvis illi pro arbitratu suo sumere permittat: Sic quando Deus suæ aliquem voluntati permittit, magnum irati ejus & offensi argumentum est. Der Hr. M. Grapius lese/was auff diese Worte folgt/ und erwege fein wöhl/ wie er das Dictum Jerem. VI. 8. Erudire Jerusalem, ne forte recedat anima mea à te, erklähret/ so wird er sehen/ was es sey von Gott verlassen seyn/ und ob da die gratia assistens oder die bestehende Gnade noch Platz findet. Conf. disput. de statu indurat. §. XXI. seqq.

§. 12. Weil ich nunmehr dem Hrn. M. Gratio auff seine Argumenta, so er aus dem Text nehmen wollen/gnugsam geantwortet/ so muß ihm auch eins aus eben demselben hieher segen/ welches denen Worten Pauli am gemässtesten ist. Ich schliesse also:

Welcher Sünder durch Verachtung Götlicher Güte und Langmuth/ welche ihn sollte zur Busse leiten/ ein solches verstocktes und unbüßfertiges Herz bekommen/ daß er sich den Zorn Gottes häuffet auff den Tag des Zorns und der Offenbarung des gerechten Gerichts: Der ist ein gänzlich Verstockter/ und kan ihm die Gnaden-Zür nicht bis an den letzten Atem seines Lebens offen stehen.

Nun aber giebt es Sünder/ die durch Verachtung Götlicher Güte und Langmuth/ die sie sollte zur Busse leiten/ ein solch verstocktes und unbüßfertiges Herz bekommen/ daß sie sich den Zorn Gottes häuffen auff den Tag des Zorns und der Offenbarung des gerechten Gerichts. Ergo.

Die Minorem Propositionem kan Hr. M. Grapius nicht leugnen/ denn sie steht ausdrücklich im Text. Was die Majorem betrifft/ so giebt er zwar zu/ daß es allhier in der Welt gänzlich Verstockte giebt: Wie sonderlich aus dem andern Theil seiner Predigt p. 15. 16. zu sehen. Doch will er nicht gestehen/ daß solchen noch vor ihrem Ende die Gnaden-Zür zugeschlossen/ p. 18. 19. seqq. Allein gestehet er das erste/ so muß er auch das andere zugeben. Denn ich argumentire weiter:

Welcher

Welcher Sünder nach seinem verstockten und unbußfertigen
 „Herzen sich den Zorn Gottes häuffet auff den Tag des Zorns
 „und der Offenbahrung des gerechten Gerichts/dem kan die Gnade
 „den Thür bis an den letzten Althem seines Lebens nicht offen stehen.
 „Weil die Häuffung des Höttlichen Zorns/ und die Gnade Gottes
 „es nicht beysammen stehen können.

Nun aber häussen sich die gänglich Verstockten nach ihren
 „verstockten und unbußfertigen Herzen den Zorn Gottes auff den
 „Tag des Zorns und der Offenbahrung ic. Ergo.

Die Minor stehet abermahl im Text/ und kan von Hr. M. Grapius
 vermöge seiner eigenen Erklärung nicht geleugnet werden. Die
 Major aber ist daher klar / weil 1) der Apostel Paulus im Text von
 einem solchen Häuffen des Zorns Gottes redet/ welches noch allhier
 auff der Welt/ und also vor dem Tode des Sünders geschiehet. 2)
 Weil nicht allein das verstockte und unbußfertige Herz im Text eine
 geraume Zeit vorher/ und viele sündliche actus präsupponiret. Denn
 durch einen actum peccaminosum kan ein Mensch nicht flugs in
 Verstockung fallen/ und den Zorn Gottes ~~antrage~~, häuffen.
 Denn ein solcher verstockter Sünder oft lange Zeit vor seinem Ende/
 so lange ihn nemlich Gottes Langmuth auff der Welt duldet/ den
 Zorn häuffet und täglich was darzu thut; wie einer der einen Schatz
 sammlet. 3) Weil Zorn und Gnade Contraria sind. Wo aber der
 Feuerbrennende Zorn Gottes bereits bey dem Sünder angangen/
 und über ihn bleibtet/ Joh. III. 36. da kan Gottes Gnade nicht
 Raum haben. Nun aber ist und bleibt der Zorn Gottes über gäng-
 lich verstockten Sündern bis an ihr Lebens-Ende: Denn sie häussen
 sich denselben bis auff den Tag des Gerichts: (Wodurch Hr. M.
 Grapius nicht allein das allgemeine jüngste/ sondern auch eines jed-
 weden Menschen Particular - Gericht/ welches gleich nach seinem
 Tod auff ihn wartet/ verstehet.) Dannenhero so können sie von
 nun an/ da sie in das Gericht der gänglichen Verstockung zefallen/
 und den Zorn Gottes sich zu häuffen angefangen haben/ nicht mehr
 der Gnade Gottes geniessen: Und folglich so muss ihnen die Gnade

D

den-

den Thür schon dazumahl seyn verschlossen worden. Es muß sich aber Hr. M. Grapius die Sache nicht so verkehrt einbilden / als wenn solche Verschließung Götlicher Gnade absolue und schlecht hin ohne ansehen der beharrlichen Verstockung geschehe / wie sein Status controversie lautet ; sondern es versaget Gott solchen verstockten Menschen alhier auff der Welt seine Gnade / und höret endlich auff an ihrer Busse zu arbeiten wegen ihrer beharrlichen Verstockung und endlichem Unglauben / welchen er als ein allwissender Gott gewiß vorher siehet und weiß / und dahero setzt er auch solchen Sündern in seinem weisen Rath ein solches Ziel der Gnade / welches mit aussenbleibender Busse und gänzlicher Verstockung verknüpft ist. Welches von Hr. D. Rechenbergen in seinen am Tage liegenden Schriften ad nauseam usque ist erklärt und gewiesen worden. Wer sagt / daß die gratia convertens oder die bekehrende Bus-Gnade immer wehre bey den Verstockten / der weiß nicht / was Verstockte seyn / er weiß auch nicht / was Bus-Gnade sey / und begeht petitio nem principii.

S. 13. Es läßt es aber Hr. M. Grapius nicht gnug seyn / daß er sich bemühet hat / seine Meynung aus dem Text zu erzwingen / sondern da hat er nunmehr unzählliche Gründe / wie er redet / so wohl aus Götlicher H. Schrift / als auch sonst : Und beweiset hiermit / daß er auch die Rheticam / und in derselben die Hyperbole gelernt. Allein / mein lieber Hr. M. Grapi / weißer denn nicht / daß man in Controversien nicht so wohl auff die Vielheit als Wichtigkeit der Gründe zu sehen pfleget. Dahero ob er gleich in folgenden noch vieles gesagt / hat er doch wenig oder gar nichts erwiesen. Und ich halte vor unnöthig auff seine ferner gemachte Scrupel / die in diesem Fall nichts bedeuten / etwas zu antworten / weil mich die an dem Tage liegenden Scripta dieser Mühe überheben. Doch will ich ihm die Stellen zeigen / wo er etwan den Unterricht für sich finden kan. So kan er nun / was die Sprüche Ezech. XVIII. 13. c. XXXIII. n. 1. Tim. II. 4. betrifft / die dritte Beilage / worinne seines Hr. Collegen D. Krakem pens Schriftmäßige Untersuchung de Termino &c. bescheidenlich widers